

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.07.2017

Geschäftszahl

Ra 2016/22/0057

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ro 2016/22/0012 B 17. Oktober 2016 RS 2

Stammrechtssatz

Die innerstaatliche Ausgestaltung der Aufenthaltsbewilligung "Künstler" iSd § 61 NAG 2005 hindert den Drittstaatsangehörigen nicht daran, langfristig ansässig zu sein. Eine solche Konstellation fällt daher nicht unter die Ausnahme des Art. 3 Abs. 2 lit e der Drittstaatsangehörigen-RL. Dem Fremden kommt daher unmittelbar auf Grund der genannten Richtlinie die Rechtsstellung als langfristig Aufenthaltsberechtigte zu (Hinweis E 19. April 2016, Ro 2015/22/0010). Diese Rechtsprechung ist auf § 62 NAG 2005 betreffend "Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit" übertragbar, weil es sich auch dabei um eine - im Rahmen des 5. Hauptstückes des zweiten Teiles des NAG 2005 geregelte - Aufenthaltsbewilligung handelt, die unbegrenzt verlängerbar ist und den Fremden nicht daran hindert, langfristig ansässig zu sein.